

Benutzungsordnung für die bewirtschafteten Parkplätze der Technischen Hochschule (TH) Lübeck (Parkplatzordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle bewirtschafteten Parkplätze der Technischen Hochschule (TH) Lübeck.

Zurzeit sind dies Parkplatz P1 und P2.

P1 festes Parken: überwiegend großer Parkplatz an der grünen Wiese / Geb. 1 (auf Zuweisung teilweise auch auf P2)

P2 variables Parken: kleiner Parkplatz neben Geb. 2

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Auf den Parkflächen sind ausschließlich PKWs, Motorräder und Fahrzeuge (Wohnmobile) bis 6m Gesamtlänge und bis 3,5 to Gesamtgewicht zugelassen.

§ 3 Parken

Grundsätzlich ist nur das Parken auf den gemieteten/zugewiesenen Parkflächen zulässig, d.h. „festes Parken“ auf P1 „variables Parken“ auf P2. Einzelplätze auf P2 sind für Festparker vorgesehen. Die Zuweisung erfolgt über den Service-Point.

Beide Parkplatzanlagen sind mit einer Schrankenanlage versehen.

Aus technischen und organisatorischen Gründen ist sowohl bei der Einfahrt **als auch bei der Ausfahrt** der Transponder zu verwenden. Die Ein- und Ausfahrt ist täglich mehrmals möglich.

Bei P2 wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Einfahrten, eine Abbuchung vorgenommen.

Grundsätzlich können die vorhandenen freien Parkplätze beliebig ausgesucht werden. Ausnahme sind markierte Besucherparkplätze sowie die ausgewiesenen Behindertenparkplätze, welche nur bei entsprechender Ausweisung in Anspruch genommen werden dürfen.

Stand: 01.09.2018 – VI.02

Version 1.0

§ 4 Parkberechtigung

Das Parken auf den bewirtschafteten Parkflächen ist grundsätzlich nur Mitgliedern* und Besuchern der TH Lübeck gestattet. (* zZ: Mitgliedern der Hochschule, die die Parkgebühren bezahlen.)

§ 5 Verkehrsbestimmungen

Auf allen Parkplätzen der TH Lübeck gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 6 Nutzung der Parkflächen

Das Parken ist ausschließlich auf den markierten Stellflächen gestattet. Das Verwenden von offenem Feuer, Betanken, Instandsetzungsarbeiten, längeres Laufenlassen des Motors, das Abstellen nicht zugelassener oder defekter Fahrzeuge sowie das Abstellen von Anhängern ist nicht gestattet.

Die Nutzung der Parkplätze ist täglich von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr möglich.

Die **Ruftaste** wird, gemäß der Service-Point-Öffnungszeiten, von **Montag – Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr und am Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** beantwortet.

§ 7 Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung

Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Darüber hinaus behält sich die TH Lübeck das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Feuerwehranfahrtszonen oder Schwerbehindertenparkplätze betroffen sind.

§ 8 Haftung

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Land Schleswig Holstein bzw. die TH Lübeck haftet lediglich für den verkehrssicheren Zustand.

§ 9 Salvatorische Klausel

Diese Benutzungsordnung für die bewirtschafteten Parkplätze der TH Lübeck wird ständig ergänzt und aktualisiert auf der Homepage der THL veröffentlicht.

Wenn Regelungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sind, bleibt der restliche Teil trotzdem gültig. Sollten Regelungen fehlen, gelten das BGB bzw. die Straßenverkehrsordnung als Ersatzregelung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkplatzordnung der Fachhochschule Lübeck außer Kraft.

Lübeck, 01.09.2018

m. wille
Präsidium der Technischen Hochschule Lübeck